



# Richtlinie zur Förderung der Aufrechterhaltung der extensiven Weidetierhaltung im Offenland durch Grundschutzmaßnahmen



## 1. Förderzweck

- Zweck der Förderrichtlinie ist die Aufrechterhaltung der extensiven Beweidung, um einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz im Offenland zu leisten.
- Um dies zu erreichen, ist die Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidetierhaltung und die Verringerung von Konflikten zwischen dem Schutz des Wolfes und der Weidetierhaltung durch Förderung von Investitionen für einen hinreichenden Grundschutz in Kombination von Beratungsleistungen Bestandteil dieser Richtlinie.
- Zweckgebundenen Zuwendungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen arten- und tierschutzrechtlichen Auflagen.



## 2. Definition im Sinne der Förderrichtlinie

Für einen Grundschatz sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Nach allen Seiten geschlossene Einzäunung mit Elektroknotennetzen mit einer Höhe von mindestens 106 cm.
- Eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von mindestens 1 Joule aufweisen.
- Die Mindestspannung beträgt an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mindestens 2.500 Volt.



Herdenschutz für Pferdehalter

## 3. Rechtsanspruch

Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.



## 4. Antragsberechtigte

- Antragsberechtigt sind die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises Gießen sowie die Weidetierhalter und Weidetierhalterinnen welche ihren Tierbestand nachweislich im Landkreis Gießen halten.
- Förderberechtigt sind alle Weidetiergruppen.



## 5. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird in den unter Punkt 2 definierten Grundschutzvoraussetzungen

**die Anschaffung von:**

- Stromführenden Elektroknotennetzen (> 106 cm Höhe, 50 m Länge)
- Weidezaungeräten (> 1 Joule Entladeenergie, 12V (Batteriegerät) bzw. 230V (Hausstromgerät))
- Weidezaunbatterien, Akkubatterien (12 V 85 Ah)



## ••• Herdenschutz für Pferdehalter

# 6. Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt, wie nachfolgend definiert, in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Restkosten sind somit grundsätzlich vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu tragen.

- Die Menge der förderfähigen Elektroknotennetze (100 m oder 2x 50 m) wird je Antragsteller und Jahr begrenzt auf:
  - 1 – 10 Weidetiere: 100 Meter
  - 11 – 30 Weidetiere: 200 Meter
  - 31 – 60 Weidetiere: 300 Meter
  - Ab 61 Weidetiere: 400 Meter
- Förderhöhe Elektroknotennetze: 80% des Anschaffungspreises, bis max. 100 € / Netz
- Förderhöhe Weidezaungeräte: 80 % des Anschaffungspreises, bis max. 250 € / Gerät / Jahr
- Förderhöhe der Batterien/ Akkus: 80% des Anschaffungspreises, bis max. 150 € / Gerät / Jahr
- Beratungsleistung, Seminarkosten: 100% einmalig



## 7. Antragstellung

Der Antrag ist per Post mit dem Antragsvordruck zu stellen an den

Landkreis Gießen – Der Kreisausschuss  
Fachdienst Naturschutz  
Postfach 11 07 60  
35352 Gießen

- Der Antrag ist zeitnah nach Anschaffung für das jeweilige Förderjahr mit den Originalbelegen einzureichen, danach erfolgt die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers oder der Antragstellerin.
- Der Vordruck ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen erhältlich oder kann aus dem Internet heruntergeladen werden ([www.lkgi.de](http://www.lkgi.de)).
- Da die Fördermittel pro Jahr begrenzt sind, sollte vorab beim Landkreis erfragt werden, ob eine Förderung noch möglich ist. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise (siehe Punkt 8) einzureichen.
- Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin einen Förderbescheid.



## 8. Bedingungen

- Nachweis eines Beratungsgesprächs zum Herdenschutz durch eine geeignete Fachstelle (z.B. Herdenschutzberatung LLH)
- Alternativ Teilnahme an einer Herdenschutzschulung durch das bundesweite Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz „Herdenschutz in der Weidetierhaltung“ (auch online).
- Meldung der Tiere beim Veterinäramt des Landkreises Gießen, der Tierseuchenkasse sowie im (HIT)
- Kein bestehendes oder ehemals bestandenes Tierhalteverbot; keine bekanntermaßen prekären Haltungsbedingungen
- Kein Weiterverkauf der geförderten Gegenstände

### **Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids, Rückzahlung:**

- Aufhebung des Zuwendungs- und/oder Auszahlungsbescheids sofern der während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten oder Zuwendungsbestimmungen verstoßen wird.

→ Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Zahlungen zuzüglich Zinsen



Herdenschutz für Pferdehalter

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Link zur Förderrichtlinie:

[Foerderrichtlinie-Herdenschutz.pdf \(lkgi.de\)](#)

[Landschaftspflege und -förderung - Landkreis Gießen \(lkgi.de\)](#)